

Dienstreisen - Fortbildungsreisen - Dienstgänge

Hinweise zur Abgrenzung von Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Dienstgängen

Dienstreisen

Dienstreisen sind Reisen zur **unmittelbaren Erledigung** von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Sie sind schriftlich angeordnet oder genehmigt. Dienstgeschäfte sind Aufgaben, die den Beschäftigten in ihrem Aufgabengebiet zur unmittelbaren Erledigung übertragen wurden. Unter Dienstgeschäfte fallen insbesondere die Teilnahme an Besprechungen, die dienstlich erforderlich sind, und die Mitwirkung in Arbeitskreisen oder Kommissionen, soweit diese in das eigene Aufgabengebiet fallen.

Indiz für das Vorliegen einer Dienstreise ist eine aktive Teilnahme durch eigene Beiträge und Leistungen.

Fortbildungsreisen

Fortbildungsreisen dienen **nicht unmittelbar** der Erledigung der den Beschäftigten übertragenen Dienstgeschäfte. Sie liegen aber **im dienstlichen Interesse**, weil sie geeignet und dazu bestimmt sind, die Durchführung der Dienstaufgaben der Beschäftigten zu fördern.

Berufliche Fortbildung hat folgende Ziele:

- Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten
- Erwerb zusätzlicher Qualifikationen
- Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen
- Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderer Aufgaben

Für die Teilnahme von Beschäftigten an einer Fortbildungsveranstaltung darf grundsätzlich keine Dienstreise angeordnet oder genehmigt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschäftigten aufgrund einer dienstlichen Anordnung an der Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

Tagungs-, Messe-, Kongressreisen etc. werden als Dienstreisen genehmigt, wenn zum Beispiel ein Vortrag gehalten oder ein eigener Stand betreut wird. Reisen, bei denen zum Beispiel die Information und das Knüpfen von Kontakten im Vordergrund stehen, werden generell als Fortbildungsreisen genehmigt.

Für Fortbildungsreisen können Auslagen wie bei Dienstreisen erstattet werden, wenn ein (nahezu) ausschließliches dienstliches Interesse das pflichtgemäße Interesse der Beschäftigten an der Fortbildung überlagert. Hierzu ist nach Prüfung durch die Personalabteilung die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.

Dienstgänge

Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vor Antritt genehmigt oder angeordnet worden sind.